

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zum Gruppenklärwerk Biberstal
der Gemeinde Rosengarten
Landkreis Schwäbisch Hall**

Zwischen der

Gemeinde Michelfeld

(nachstehend auch Michelfeld genannt)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wolfgang Binnig

und der

Gemeinde Rosengarten

(nachstehend auch Rosengarten genannt)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen König

und der

Stadt Schwäbisch Hall

(nachstehend auch Schwäbisch Hall genannt)
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hermann-Josef Pelgrim

- nachstehend einzeln oder gemeinsam auch Gemeinde oder Vereinbarungspartner genannt -

wird die folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl S. 408, berichtigt GBl 1975 S. 460, GBl 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl S. 884)

geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Vereinbarungspartner haben schon bisher durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04. Juni 1974 mit Nachtrag vom 21. Dezember 1998 Regelungen über die gemeinsame Abwasserbeseitigung im Gruppenklärwerk Biberstal getroffen. Die in den Jahren 2010 bis 2012 anstehende Erweiterung des Gruppenklärwerks ist Anlass, die künftige Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner (insbesondere hinsichtlich der Einleitungsrechte sowie der Finanzierung der Investitionen und des Betriebs der Abwasseranlagen) neu zu regeln. Dabei sollen die grundsätzlich nur die auf Dauer angelegten wichtigen Bestimmungen, zu denen auch die Mitwirkungsrechte von Michelfeld und Schwäbisch Hall gehören, in die Vereinbarung aufgenommen werden. Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit angelegt. Investi-

tionsvorhaben, Betrieb, Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind nach Maßgabe dieser Vereinbarung Aufgabe von Rosengarten.

Dies vorausgeschickt schließen die Vereinbarungspartner die folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Michelfeld und Schwäbisch Hall übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Vereinbarung auf Rosengarten. Rosengarten übernimmt insoweit diese Aufgabe. Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, das in ihrem Teil des Einzugsgebiets anfallende beseitigungspflichtige Abwasser den Abwasseranlagen nach Absatz 3 im Rahmen ihrer Einleitungsrechte (§ 5) zuzuführen.
- (2) Rosengarten errichtet, betreibt, unterhält und erneuert die Abwasseranlagen für das Einzugsgebiet (§ 2).
- (3) Abwasseranlagen im Sinne dieser Vereinbarung sind die folgenden Einrichtungen:

Nr.	Art	Einzelbezeichnung
1	Kanäle	1. Hauptsammler vom Pumpwerk Michelfeld bis zum Gruppenklärwerk Biberstal 2. Zuleitung vom Gruppenklärwerk zum Vorfluter Bibers
2	Pumpwerke	1. Pumpwerk Michelfeld am Beginn des Hauptsammlers 2. Pumpwerk Bibersfeld
3	Regenüberlaufbecken	1. RÜB Nr. 4 beim Pumpwerk Michelfeld 2. RÜB Nr. 3 in Bibersfeld 3. RÜB Nr. 1 auf dem Gelände des Gruppenklärwerks
4	Gruppenklärwerk	Abwasserreinigungsanlage Biberstal nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben und dem dazu gehörenden Stand der Technik

- (4) Die übrigen Aufgaben der Abwasserbeseitigung im Einzugsgebiet verbleiben bei der jeweils gesetzlich zuständigen Gemeinde. Dazu gehört insbesondere die Zuleitung des Abwassers in den Hauptsammler bzw. in das Gruppenklärwerk. Die Zuständigkeit der einzelnen Gemeinde zur Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen und Abwassergebühren oder entsprechenden privatrechtlichen Entgelten wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- (5) Dritten erwachsen aus dieser Vereinbarung weder Rechte noch Pflichten.

§ 2 Einzugsgebiet

- (1) Das Einzugsgebiet ist im beiliegenden Plan des vom festgelegt (Anlage 1). Der Plan ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Der Anschluss von Dritten an die Abwasseranlagen bedarf der Zustimmung aller Gemeinden.
- (3) Michelfeld ist berechtigt, im Rahmen seiner bestehenden Verpflichtungen beseitigungspflichtiges Abwasser des Wohnplatzes Hinterziegelhalde der Stadt Waldenburg (ca. 3 EW) einzuleiten; das Abwasser gilt als Abwasser der Gemeinde Michelfeld. Dies gilt für die Stadt Schwäbisch Hall hinsichtlich der Wohnplätze Traubenmühle und Scherbenmühle der Gemeinde Mainhardt (ca. 15 EW) entsprechend.

§ 3 Einleitungsrechte

Aus dem Einzugsgebiet nach § 2 darf den Abwasseranlagen Abwasser mit Belastungen bis zu höchstens folgenden Einwohnerwerten (EW) zugeführt werden:

Nr.	Gemeinde	Einleitungsrecht Wert	%
1	Michelfeld	4.349 EW	44,25
2	Rosengarten	2.954 EW	30,06
3	Schwäbisch Hall	2.525 EW	25,69

Auf die Berechnungen in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung wird verwiesen.

§ 4 Niederschlagswasser, Fremdwasser

- (1) Die Gemeinden sind – unbeschadet anderer Vorgaben - verpflichtet, gesetzliche oder behördliche Anordnungen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Vermeidung der Einleitung von Fremdwasser auch im Interesse der Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 3 unverzüglich zu erfüllen; liegen solche Anordnungen nicht vor, gelten die Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik.
- (2) Michelfeld und Schwäbisch Hall weisen im Abstand von 5 Jahren – erstmals zum 01. Januar 2014 Rosengarten gegenüber nach, wie sie der Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen sind. Rosengarten hat dieselbe Pflicht gegenüber den beiden anderen Gemeinden. Rosengarten kann von den beiden anderen Gemeinden, letztere können von Rosengarten entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 verlangen. Entstehen durch die Verletzung der Verpflichtung nach Absatz 1 Mehrkosten oder Schäden, ist die verursachende Gemeinde gegenüber den anderen Gemeinden zum Ersatz verpflichtet.

§ 5 Finanzierung Investitionen

- (1) Die Investitionskosten werden von den Gemeinden nach Maßgabe der in § 3 genannten Prozentzahl getragen. Rosengarten legt für jede Gemeinde in der Buchhaltung ein Konto an, in dem der von der jeweiligen Gemeinde eingezahlte Kostenersatz nachgewiesen und fortgeschrieben wird (Nachweiskonto).
- (2) Stehen nach dem 31. Dezember 2015 Investitionen zur Erweiterung von Abwasseranlagen von mehr als 500.000 € ohne Umsatzsteuer im Einzelfall an, sind die Einleitungsrechte und die Prozentzahlen nach § 3 zu überprüfen und für die weiteren Investitionen gegebenenfalls durch Änderung der Vereinbarung den neuen Verhältnissen anzupassen. Wird eine Erweiterung infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit einer einzelnen Gemeinde beruhen, trägt diese die Erweiterungskosten allein.
- (3) Rosengarten ist im Außenverhältnis Auftraggeber für Lieferungen und Leistungen. Michelfeld und Schwäbisch Hall ersetzen Rosengarten auf Anforderung ihren Kostenanteil nach Absatz 1. Dieser ist einen Monat nach Anforderung fällig. Zinsen zwischen der Zahlung durch Rosengarten und bis zu einem Monat nach Anforderung gehören zu den Investitionskosten. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen zu entrichten. Der Zinssatz wird für beide Fälle mit 6 % festgelegt.
- (4) Planungen und Aufträge für Investitionen, die im Einzelfall 15.000 € ohne Umsatzsteuer überschreiten, bedürfen der Zustimmung von Michelfeld und Schwäbisch Hall. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn die Maßnahme gesetzlich oder behördlich angeordnet oder zur Erreichung des Stands der Technik erforderlich ist und im übrigen den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn dem Antrag auf Zustimmung nicht innerhalb eines Monats nach dem Zugang bei der anderen Gemeinde ausdrücklich schriftlich widersprochen wird; für die Wirksamkeit des Widerspruchs ist der rechtzeitige Eingang bei Rosengarten maßgebend. Ist wegen Gefahr im Verzug unverzügliches Handeln erforderlich, entfällt die Zustimmung. Die beiden anderen Gemeinden sind unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und den Grund für das unverzügliche Handeln zu informieren. Die Zustimmung gilt hinsichtlich der im Vermögensplan des Betriebszweigs „Gruppenklärwerk Biberstal“ des Eigenbetriebs Abwasser der Gemeinde Rosengarten enthaltenen Maßnahmen als erteilt, wenn die anderen Gemeinden dem Vermögensplan zugestimmt haben.
- (5) Die Nutzung des Hauptsammlers als Sammelkanal für die Ortsentwässerung bedarf der Zustimmung der beiden jeweils nicht betroffenen Gemeinden. Diese legen zum Ausgleich des Vorteils zulasten der begünstigten Gemeinde einen Sonderbeitrag in Höhe der durch die Mitbenützung des Hauptsammlers eingesparten Kosten eines eigenen Sammelkanals fest. Rosengarten erhebt den Sonderbeitrag; ist Rosengarten selbst Begünstigter, wird er intern verrechnet.
- (6) Staatliche Zuwendungen im Zusammenhang mit Investitionen für Abwasseranlagen, bei denen die einzelne Gemeinde Adressat des Zuwendungsbescheids ist, verbleiben der einzelnen Gemeinde und werden von ihr aufgelöst.
- (7) Die Verrechnung der Abwasserabgabe, die sich aus den Investitionen für die Abwasseranlagen ergibt, kommt zunächst den Abwasseranlagen (§ 1 Abs. 3) zugute, ein etwa da-

nach verbleibender Betrag wird auf die Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer Investitionen im Einzugsgebiet verteilt.

§ 6

Finanzierung Betrieb

- (1) Die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung sowie die Abschreibungen werden nach dem Verhältnis der eingeleiteten Schmutzwassermengen (= der für die Berechnung der Entwässerungsgebühren im Wirtschaftsjahr zu Grunde gelegten Frischwasserverbrauchsmengen) der 3 beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Die Gemeinden teilen Rosengarten die entsprechenden Werte mit.
- (2) Rosengarten erhält für die Verwaltung und die technische Überwachung der Abwasseranlagen durch das nicht ständig bei der Anlage beschäftigte Personal der Gemeinde Rosengarten eine Vergütung von 4 % aus der Summe der Betriebs- und Unterhaltungskosten. Diese Vergütung ist nach Maßgabe von Absatz 1 zu tragen.
- (3) Von dem von der jeweiligen Gemeinde zu tragenden Kostenanteil nach Absatz 1 wird ein dem jeweiligen Nachweiskonto nach § 5 Abs. 1 zu entnehmender Betrag in Höhe der Abschreibungen abgesetzt, soweit auf diesem Konto aufzulösende Beträge vorhanden sind.
- (4) Rosengarten rechnet nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gegenüber den anderen Gemeinden die Kosten ab. Die Beträge werden einen Monat nach der Anforderung fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 6 % berechnet werden. Rosengarten kann vierteljährlich Abschlagszahlungen auf der Grundlage der letzten Jahresabrechnung verlangen.
- (5) Leitet eine Gemeinde über einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr Abwasser ein, das die Werte für häusliches Abwasser überschreitet, hat sie die nachweislich durch die stärkere Verschmutzung entstehenden Mehrkosten für die Reinigung zu tragen. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (6) Finanziert Rosengarten Investitionen abweichend von § 5 über Kredite, werden die Kreditzinsen den Betriebs- und Unterhaltungskosten zugeschlagen. Rosengarten entscheidet über die Finanzierungsart allein.

§ 7

Information und Abwassersatzungen

- (1) Michelfeld und Schwäbisch Hall sind berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten die Berechnungsunterlagen für Kosten einzusehen, an denen sie beteiligt sind, die Abwasseranlagen zu besichtigen, und sich über alle Angelegenheiten, die ihr wirtschaftliches Interesse berühren, Aufschluss zu verschaffen.
- (2) Jede Gemeinde hat das Recht, bei den anderen Gemeinden die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ermittlung der Schmutzwassermengen (§ 6 Abs. 1) zu prüfen oder prüfen zu lassen und in die entsprechenden Unterlagen einzusehen. Dasselbe gilt für die Einleitung von Abwasser hinsichtlich Menge und Zusammensetzung entsprechend.

- (3) Die Gemeinden werden sich bemühen, ihre Abwassersatzung an der jeweils aktuellen Abwassermustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg zu orientieren (letzter Stand BWGZ¹ 1997 Seite 247).

§ 8

Einleitung von schädlichen Abwässern

- (1) In die Abwasseranlagen darf kein Abwasser eingeleitet werden, das durch gesetzliche oder behördliche Anordnung oder nach der Auflistung in §§ 6 bis 8 der Abwassermustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 1997 Seite 249 und 250) unter Berücksichtigung der jeweils veröffentlichten Änderungen ausgeschlossen ist.
- (2) Die Gemeinden verpflichten sich, in ihr Ortsrecht entsprechende Bestimmungen aufzunehmen und deren Einhaltung zu überwachen. Wird aus dem Einzugsgebiet einer Gemeinde entgegen Absatz 1 Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet, hat diese die Mehrkosten für die Reinigung des Abwassers und andere Schäden zu ersetzen.

§ 9

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls mit einer 5jährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens am 31. Dezember des Jahres vor dem Beginn der Kündigungsfrist bei den jeweils anderen Gemeinden eingegangen ist.
- (2) Die kündigende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigung. Sie hat den verbleibenden Gemeinden 5 Jahre lang nach dem Ausscheiden etwaige Mehrkosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen zu ersetzen, die diesen aufgrund des Ausscheidens entstehen.
- (3) Hat Rosengarten Investitionen mit Krediten finanziert (§ 6 Abs. 6), ersetzt die ausscheidende Gemeinde an Rosengarten vom Restbuchwert der kreditfinanzierten Investitionen den prozentualen Anteil nach § 5 Abs. 1. Maßgebend ist der Restbuchwert zum Tag des Ausscheidens. Der Ersatz wird dem Nachweiskonto der verbleibenden Gemeinden anteilig zugeschrieben.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Rosengarten wird die Genehmigung dieser Vereinbarung nach § 25 Abs. 4 GKZ beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragen.
- (2) Die Vereinbarung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05. Juni 1974 in der Fassung des Nachtrags vom 21. Dezember 1998 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Ansprüche, die bis zum Ablauf 31. Dezember 2009 entstehen, richten sich nach der zitierten Vereinbarung. Für die Abschreibung des Anlagevermögens, das bis zum 31. Dezember 2009

¹ Die Gemeinde, Verbandszeitschrift des Gemeindetags Baden-Württemberg, (BWGZ)

angeschafft bzw. hergestellt wurde und die Auflösung der von den Gemeinden dazu geleisteten investiven Zuschüsse gelten die bisherigen Regelungen weiter; ein Vorteilsausgleich für den Fall der Veränderung der Einleitungsrechte findet nicht statt. Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) § 5 gilt bereits für Investitionen im Zusammenhang mit der in der Vorbemerkung beschriebenen Erweiterung des Gruppenklärwerks, die das Jahr 2009 betreffen.

Rosengarten, den

Gemeinde Michelfeld

Stadt Schwäbisch Hall

Gemeinde Rosengarten

Wolfgang Binnig
Bürgermeister

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Jürgen König
Bürgermeister